

# Dresdner Journal.



## Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.

### Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Beauftragt mit der verantwortlichen Leitung: Hofrat Doenges in Dresden.

Nr. 175.

Dienstag, 30. Juli

1912.

Bezugspreis: Beim Bezug durch die Expedition, Große Zwingerstraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten 3 Mark vierteljährlich. Einzelne Nummern 10 Pf.

Erscheint: Werktag nachmittags. — Fernsprecher: Expedition Nr. 1295, Redaktion Nr. 4574.

Ankündigungen: Die 1 spaltige Grundzelle oder deren Raum im Ankündigungssteile 30 Pf., die 2 spaltige Grundzelle oder deren Raum im amtlichen Teile 75 Pf., unter dem Redaktionsstrich (Eingeänd.) 150 Pf. Preisermäßigt auf Geschäftsanzeigen. — Schluss der Annahme vorm. 11 Uhr.

Der Kaiser Mutsuhito von Japan ist gestern gestorben. Die Thronbesteigung des neuen Kaisers, Yoshihito, ist gestern vormittag amtlich bekannt gegeben worden.

Während einer in Kiew veranstalteten Regatta wurde ein Motorboot umgeworfen. Von den 13 Insassen sind 10 ertrunken.

#### Amtlicher Teil.

##### Finanzministerium.

Se. Jahnzärt der König haben Allergrößt geruht, dem Ober-Briesträger Iselt in Bautzen das Ehrenkreuz zu verleihen.

Mit Allerhöchster Genehmigung verleiht das Ministerium des Innern auf Grund des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigentum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (G.- u. B.-Bl. S. 120) und § 94 des Enteignungsgesetzes vom 24. Juni 1902 (G.- u. B.-Bl. S. 153) dem Staatsfiskus im Königreiche Sachsen das Enteignungsrecht zur Erweiterung des Bahnhofes Schönbach nach dem unterm 3./13. Juli 1912 genehmigten Plane.

Dresden, am 13. Juli 1912.

5281

##### Ministerium des Innern.

Zu Gemüthheit von § 16 der Verordnung über die Wahlen zum Landes-Gesundheitsamt vom 21. Mai 1912 wird hiermit bekannt gemacht, daß bei der am 24. dieses Monats stattgehabten Wahl eines außerordentlichen Mitgliedes und eines Stellvertreters zur I. Abteilung des Königlichen Landes-Gesundheitsamtes aus dem Kreise der approbierten praktizierenden Jahnärzten

Herr Jahnzärt Paul Kühnast in Dresden als außerordentliches Mitglied und Herr Jahnzärt Dr. phil. Reinhold Parreidt in Leipzig als stellvertretendes außerordentliches Mitglied gewählt worden sind.

Dresden, den 27. Juli 1912.

5286

##### Das Königliche Landes-Gesundheitsamt.

Herr Amtshauptmann v. Wazdorff in Zittau ist vom 1. bis 10. August d. J. beurlaubt. Er wird während der Tage vom 1. bis 3. August durch Herrn Regierungskommissar Dr. Kuehner und vom 4. bis 10. August d. J. durch Herrn Regierungskommissar Richter vertreten werden.

Bautzen, am 30. Juli 1912.

5290

##### Der Kreishauptmann.

Zur Einschränkung und wirksamen Beaufsichtigung des Straßen- und Haussierhandels verordnet die Königliche Kreishauptmannschaft auf Grund von § 42b Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung für den Bezirk der Stadt Dresden und der ihr benachbarten Orte Briesnitz, Coschütz, Döhlen, Döhlens, Gittersee, Großburgsdorf, Kaitz, Niedergorbitz, Niederpesterwitz, Oberpesterwitz, Potschappel, Rosenthal und Wurgwitz (Amtshauptmannschaft Dresden-N.), ferner Blasewitz, Bühlau, Hoskowitz, Köthchenbroda, Laubegast, Loschwitz, Niederpoyritz, Niederlößnitz, Oberlößnitz, Pillnitz, Radebeul, Tolkewitz, Wachwitz und Weißer Hirsch (Amtshauptmannschaft Dresden-N.) nach Gehör des Stadtrats bez. der Gemeinderäte folgendes:

Vom 1. Oktober 1912 an bedürfen alle Personen, die in den genannten Orten einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung besitzen und innerhalb des Gemeindebezirks auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus eins der im § 42b Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Gewerbe betreiben wollen, einer besonderen Erlaubnis, in der für den Legitimationschein des § 43 der Reichsgewerbeordnung vorgesehenen Form. Die in § 42b Absatz 3 Satz 1 vorgesehenen Ausnahmen bleiben unberührt. Doch kann betreffs der in § 59 Biffer 1 und 2 bezeichneten Erzeugnisse und Waren der Gewerbebetrieb unter den in § 57 Biffer 1—4 erwähnten Voraussetzungen im Einzelfalle untersagt, sowie nach Maßgabe des § 60b Absatz 2 beschränkt werden, während die Ausübung

dieses Gewerbebetriebes in der in § 60c Absatz 2 gewünschten Weise hiermit allgemein vorbehalten wird. Auch beweisen es hinsichtlich der Kinder unter 14 Jahren bei der Bestimmung in § 42b Absatz 5.

Zuständig zur Erteilung, Verlängerung und Rücknahme der Erlaubnis bez. zur Untersagung oder Beschränkung des Gewerbebetriebes sind für den Stadtbezirk Dresden der Stadtrat, für die Bezirke der Amtshauptmannschaft Dresden-N. und Dresden-S. die Amtshauptmannschaften.

Die den Haushandel durch Ausländer betreffende Verordnung der Kreishauptmannschaft vom 25. April 1906 (Dresdner Journal 1906 Nr. 98) wird, soweit sie weitergehende Einschränkungen enthält und sich auch auf die oben nicht mit genannten Orte des Regierungsbezirks erstreckt, hierdurch nicht berührt.

Dresden, den 26. Juli 1912.

5283

##### Röntgliche Kreishauptmannschaft.

Herr Bezirksärzt Veterinärat Pröger zu Auerbach ist vom 1. bis mit 26. August 1912 beurlaubt. Mit seiner Stellvertretung ist der Herr Bezirksärzt Prietsch zu Schwarzenberg beauftragt.

Zwidan, den 29. Juli 1912.

5284

##### Der Kreishauptmann.

(Behördliche Bekanntmachungen erscheinen auch im Inseratenteil.)

#### Nichtamtlicher Teil.

##### Die Finanzen des Reiches und der Bundesstaaten.

###### II.

Von besonderem Interesse erscheint die nähere Gliederung des Steuer- und Zollerträge. An Steuern erhebt das Reich Aufwand-, Verkehrs- und Erbschaftssteuern, die Einzelstaaten Aufwand-, Verkehrs-, Erbschafts- und "direkte" Steuern, Bölle erhebt ausschließlich das Reich. Die Steuererträge der Bundesstaaten führen zu 76 Proz. aus direkten (darunter fast drei Viertel allgemeine Einkommensteuer), zu 11 Proz. aus Aufwandsteuer (überwiegend vom Bier), zu 11 Proz. aus Verkehrs-, insbesondere Stempelsteuern und zu 2 Proz. aus der Erbschafts- und Schenkungssteuer her. Infolge des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1906 sind zwei Drittel und infolge des Gesetzes vom 15. Juli 1909 drei Viertel (ab 1. April 1909) des Ertrags dieser Steuer an das Reich übergegangen. Beim Reich trifft von allen Steuereinnahmen fast die Hälfte auf die Bölle.

Die Bedeutung, welche die Steuern für den Staatshaushalt im ganzen haben, ist in den einzelnen Bundesstaaten begehrlicherweise sehr verschieden. Während die direkten Steuern durchschnittlich in den Bundesstaaten 13,14 (die indirekten 4,14) Proz. der ordentlichen Einnahmen liefern, bleibt in Preußen, Bayern und Mecklenburg-Schwerin der Anteil unter jenem Durchschnitt. In Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, den beiden Reuß, in Sachsen-Lippe, Bremen und Hamburg ist der Anteil besonders hoch, dort entfällt auf die direkten Steuern 34,84 bis 53,81 Proz. aller ordentlichen Staatseinnahmen.

Was die relative Belastung der Bevölkerung durch die Steuern betrifft, so treffen an Reichssteuern auf den Kopf 26,69 M.; an Staatssteuern im Reichsdurchschnitt: 11,67 M. direkte, 3,68 M. indirekte Steuern, insgesamt an Reichs- und Landes- (direkten und indirekten) Steuern 42,04 M. Am niedrigsten ist die Kopfquote in Mecklenburg-Strelitz (6,75 + 0,14 M.), am größten in den Hansestädten, insbesondere in Bremen (55,76 + 10,44 M.) und Hamburg (63,33 + 11,82 M.), doch ist zu beachten, daß hier Staatssteuern und Kommunalabgaben verschmolzen sind. Die allgemeine Einkommensteuer ist zurzeit die wichtigste Steuer in den deutschen Einzelstaaten. Nur in Bayern, den beiden Mecklenburg und Elsass-Lothringen war sie zu Anfang des Rechnungsjahrs 1911 noch nicht eingeführt. Insgesamt entfallen auf die allgemeine Einkommensteuer 535,6 Mill. M. d. i. 53,75 Proz. des Gesamtsteuerertrages der Bundesstaaten. Recht als drei Viertel der Gesamtsteuereinkünfte deckt die Einkommensteuer im Großherzogtum Sachsen (83,77 Proz.), Reuß d. L. (83,84 Proz.) und Reuß j. L. (87,26 Proz.), in allen übrigen Staaten, außer Württemberg und Baden, mehr als die Hälfte. Die geringste steuerliche Belastung, 5 bis 6 M., besteht in Waldeck (5,16), Sachsen-Meiningen, Staaten auf 167,1 Mill. M. nach dem Reichshaushaltsetat

in beiden Schwarzburg und Lippe; die höchste in Lübeck (29,42 M.), Bremen (41,42 M.) und Hamburg (41,39 M.). In den übrigen hier nicht genannten Staaten treten auf den Kopf der Bevölkerung an Einkommensteuer nur 6,22 M. (Schaumburg-Lippe) bis 12,30 M. (Königreich Sachsen).

Eine Ergänzungsteuer (Bermögens-) Steuer findet sich in neuen Staaten, die den Übergang von der alten Objektbesteuerung zum System der Personalbesteuerung am gründlichsten vollzogen haben, in Preußen, Sachsen, Baden, Hessen, Großherzogtum Sachsen, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Coburg-Gotha und Schaumburg-Lippe, wo diese Steuer 5 bis 20 Proz. der Steuereinnahme beträgt.

Die Gebäudesteuer wird in fünf Staaten in Verbindung mit der Grundsteuer erhoben.

Eine Wohn- (Miet-) Steuer wird nur in vier Staaten erhoben: Bayern, den beiden Mecklenburg und Bremen.

Die Gewerbesteuer wird mit einem Fünftel des Gesamtsteuerertrags in den beiden Mecklenburg erhoben, mit der höchsten Kopfbelastung (über 2 M.) in Bayern, Lübeck und Elsass-Lothringen.

Die Kapitalrentensteuer, die in sieben Staaten erhoben wird, ist außer in Bayern (10,2) und Württemberg (3,9) mit noch höherem Betrage nur in Elsass-Lothringen (2,5 Mill. M.) vertreten, in welchen Staaten die Ertragsteuern die Stelle der Ergänzungsteuern einnehmen; in den beiden Mecklenburg bringt sie über 15 Proz. des gesamten Steuerertrags.

Spezielle Einkommensteuer wird außer in den vier Staaten ohne allgemeine Einkommensteuer noch in Bremen als Firmensteuer erhoben, in Bayern vom Dienst- und Berufseinkommen, in den beiden Mecklenburg als Verfoldungs-, Erwerbs- und Lohnsteuer und in Elsass-Lothringen als Lohn- und Verfoldungssteuer. Landwirtschaftliche Steuern werden nur in den beiden Mecklenburg erhoben. Vier direkte Steuern von untergeordneter Bedeutung sind die Wandergewerbe-, die Eisenbahn-, die Bergwerks- und die Kopfsteuer; in Preußen bringt die Wandergewerbesteuer mit 4,97, in Lippe die Synodal- und Schulsteuer mit 8,20 Proz. am gesamten Steuerertrag beteiligt. Die Aufwandsteuern sind am meisten ausgebildet in Süddeutschland; sie ergeben für den Kopf der Bevölkerung einen Ertrag von 8,71 M. in Bayern, 6,51 in Württemberg, 7,23 in Baden, 5,69 in Elsass-Lothringen und liefern fast die Hälfte des Gesamtsteuerertrags in Bayern (48,94 Proz.). An Verkehrssteuern werden Umlauf- und Wertzuwachssteuern von Grundstücken sowie Stempelsteuern erhoben. Die Wertzuwachssteuer wird nur in Lippe, Elsass-Lothringen (0,0), Lübeck (0,2) und in Hamburg (1,0 Mill. M.) erhoben. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer ergibt in: Preußen 7,6, Bayern 3,2, Sachsen 1,6, Württemberg 1,2, Baden 1,5, Hamburg 3,0 und Elsass-Lothringen 2,3 Mill. M. (insgesamt in den Bundesstaaten 22,9 Mill. M.). Relativ d. h. im Vergleich zur Gesamtsteuereinnahme beträgt sie in Elsass-Lothringen 5,38, Hamburg 3,93, Bremen 4,82 und Lübeck 4,21 Proz., in den anderen nicht genannten Staaten zwischen 0,61 bis 3,04 Proz. Im allgemeinen liefert sie nur geringe Erträge, da sie in den meisten Staaten noch wenig entwickelt ist, und weil infolge der Reichsgesetze vom 3. Juni 1906 und 15. Juli 1909 2/3 bez. 2/4 (seit 1. April 1909) des Rohertrags dieser Steuer an das Reich fallen, so daß nur noch 1/4 ihrer Roheinnahme den einzelnen Bundesstaaten verbleibt.

Von den Reichssteuern und Böllen bringen leitere 787 Mill. M., das ist etwas weniger als die Hälfte (46,15 Proz.) des gesamten Steuer- und Zollerträge, die Budersteuer 9,29 Proz. (158 Mill. M.), die Brann- und Weinverbrauchsabgaben 10,50 Proz. (179 Mill. M.), die Brau- und Stempelabgaben 12,00 Proz. (205 Mill. M.), die Brau- und Salzsteuer 3,46 Proz. (59 Mill. M.); die wenig ergiebigen Reichssteuern sind die Leuchtmittelsteuer 0,58 Proz. (10 Mill. M.), die Bündwarensteuer 0,96 Proz. (16 Mill. M.), die Wechselstempelsteuer 1,06 Proz. (18 Mill. M.), die Wertzuwachssteuer 0,76 Proz. (13 Mill. M.), die Schaumweinsteuer 0,71 Proz. (12 Mill. M.), die Spielfortenstempelsteuer 0,11 Proz. (2 Mill. M.) und die Banknotensteuer 0,8 Proz. (0,5 Mill. M.). Die schon erwähnte Erbschaftssteuer bringt 39 Mill. M. (2,29 Proz.). Das Ertragsnis an Gebühren sieht sich zusammen aus Hafen-, Schleusen-, Kranen-, Baken- und Schiffsgebühren, ferner aus Gebühren der Verwaltungsbüroden, Strafgerichten, Gerichtsgebühren, im Reich noch außerdem aus den statistischen Gebühren. Die Vergütungen aus der Reichslasse, die mit 73,5 Mill. vorgetragen wurden, bestehen in den Vergütungen für die Böll- und Reichssteuerverwaltung einschließlich des 2prozentigenanteils an der Wechselstempelsteuer. Die Überweisungen aus der Reichslasse, die für das Rechnungsjahr 1911 nach den Voranschlägen der Bundesstaaten auf 167,1 Mill. M. nach dem Reichshaushaltsetat